

M U S T E R¹ VEREINBARUNG MOUNTAINBIKEN

abgeschlossen zwischen

Vor- und Zuname	
Straße	
PLZ, Ort	

im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt, einerseits

und

Name	
Straße	
PLZ, Ort	
ZVR-Nr. / FN-Nr.	
vertreten durch	

(Projektträger wie etwa Tourismusverband, Tourismusregionalverband, Gemeinde, Verein, etc.) im Folgenden kurz "Berechtigter" genannt, andererseits

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Der Grundeigentümer räumt dem Berechtigten über die im beigefügten Lageplan eingezeichnete Weganlage die Verfügungsberechtigung zum Befahren mit Fahrrädern ein. Dieser Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Die im Lageplan dargestellte Weganlage erstreckt sich auf nachstehende Grundstücke:

Katastralgemeinde (KG)	Grundstücksnummer (Gst.-Nr.)	Einlagezahl (EZ)	Länge (in Metern)

¹ Sämtliche Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, dennoch kann aufgrund der komplexen Materie seitens der Autoren keinerlei Haftung für den Inhalt bzw. die Vollständigkeit, Aktualität etc. übernommen werden. Eine Vervielfältigung ist nicht gestattet. Es handelt sich um einen Mustervertrag, der ggf. auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden muss.

Die gegenständliche Vereinbarung regelt nicht Veranstaltungen im Bereich einer freigegebenen Radroute (Radrennen, ORF-Veranstaltungen etc.). Vor Veranstaltungen ist zwingend das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer herzustellen². Der Grundeigentümer ist bei Zuwiderhandeln berechtigt, die Weganlage unverzüglich zu sperren oder sperren zu lassen.

II. Bedingungen

Wegehalter

1. Der Berechtigte ist auf Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB d.h. er ist verpflichtet, sämtliche Straßen/Wege im vertragsgegenständlichen Radwegenetz, dies jedoch nur für Radfahrzwecke, instand zu setzen und instand zu halten. Der Berechtigte hat den Grundeigentümer und die ihm zurechenbaren Personen gegen sämtliche Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten. Dem Berechtigten ist es als Wegehalter jedoch untersagt, anderen eine über das Radfahren hinausgehende Benutzung zu gestatten.

Beschränkung des Verkehrs

2. Auf den vertragsgegenständlichen Straßen/Wegen ist nur das Radfahren mit entsprechend ausgerüsteten Rädern gestattet. Elektrisch angetriebene Fahrräder sind zulässig, wenn diese eine höchstzulässige Leistung von 600 Watt nicht überschreiten und eine Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h aufweisen³. Das Befahren ist nur für Radfahrer, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, gestattet. Kinder unter zwölf Jahren dürfen ein Fahrrad nur unter Aufsicht einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder mit behördlicher Bewilligung lenken⁴.
3. Die Befahrung dieser Straßen/Wege mit Kraftfahrzeugen ist untersagt. Der Berechtigte darf die vertragsgegenständliche Weganlage zum Zwecke der Instandhaltung (Beschilderung, Entfernung von Müll usw.) mit zweckmäßigen Kraftfahrzeugen befahren.

Benützung

4. Vor Eröffnung des allgemeinen Fahrradverkehrs hat der Berechtigte die Weganlage auf seine alleinigen Kosten in einen für die beabsichtigte Benützung tauglichen Zustand zu versetzen und sie während der gesamten Vertragsdauer in einem solchen Zustand zu erhalten. Insbesondere sind die erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen durch Aufstellen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen zu setzen.

Kennzeichnung

5. Der Berechtigte ist zur Markierung in holzunschädlicher Weise berechtigt. Zu diesem Zwecke müssen Tafeln mit den erforderlichen Hinweisen, Geboten und Verboten auf Kosten des Berechtigten errichtet werden. Die dementsprechende Kennzeichnung hat nach dem Konzept im Sinne des Steirischen Mountainbi-

² Es bedarf einer entsprechend höheren Versicherungssumme pro Versicherungsfall als gemäß Punkt VI. 2. dieser Vereinbarung verankert, soweit der Grundeigentümer seine Zustimmung zur Austragung von Veranstaltungen erteilt.

³ vgl. § 1 Abs. 2a Kraftfahrzeuggesetz idgF

⁴ vgl. § 65 StVO idgF

ke-Leitfadens bzw. der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung zu erfolgen. Jedenfalls ist ein Hinweisschild, dass auf der vertragsgegenständlichen Fläche die StVO gilt, anzubringen. Sollte es aus Sicherheitsgründen erforderlich sein, sind vom Berechtigten weitere Tafeln bzw. Hinweisschilder anzubringen. Hierzu ist ein Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien herzustellen.

6. Die Befahrung von Seitenstraßen/-wegen, die von der vertragsgegenständlichen Weganlage abzweigen, ist nicht gestattet. Ebenso ist das Befahren des Waldes unzulässig. Die diesbezügliche Kennzeichnung hat der Berechtigte analog zu Pkt. II. 4. durchzuführen. Ist bei einer nicht freigegebenen Seitenstraße/-weg ohne Kenntnis des Berechtigten die Beschilderung verloren gegangen oder unkenntlich geworden, so trifft den Grundeigentümer bei allfälligen Schadensfällen keine Haftung.

Kontrolle und Schadenbehebung

7. Der Berechtigte hat die vertragsgegenständliche Weganlage regelmäßig auf einen für die Wegbenützung ungefährlichen Zustand zu kontrollieren und auch nicht forstfachlich erkennbare Gefährdungen am angrenzenden forstlichen und nichtforstlichen Bewuchs auf eigene Kosten nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer zu beseitigen. Für den Fall, dass der Berechtigte die Gefährdung nicht unverzüglich beseitigen kann, hat er erkennbar vor ihr zu warnen und erforderlichenfalls die Weganlage teilweise oder gänzlich zu sperren.
8. Über die gewöhnliche Abnutzung (z.B. oberflächliche Reifenspuren) hinausgehende Schäden an den vertragsgegenständlichen Straßen/Wegen, an angrenzenden Zufahrtsstraßen/-wegen und sonstigen Sachen des Grundeigentümers, die in Ausübung der vertraglichen Rechte von dem Berechtigten, oder ihm zuzurechnenden Personen verursacht wurden, sind unverzüglich nach Aufforderung zu vergüten oder vollständig zu beheben.

Bäume

9. Eine Entfernung von Bäumen ist nur im Einvernehmen und nach ausdrücklicher Zustimmung des Grundeigentümers, ausgenommen bei Gefahr in Verzug unter Ersatz des dadurch verursachten Schadens, zulässig. Der Grundeigentümer ist bei Gefahr in Verzug unmittelbar nach der Entfernung vom Berechtigten zu verständigen.
10. Der Berechtigte hat den Grundeigentümer gegen jeden Schadenersatzanspruch aus dem Titel des gefährlichen Zustandes des an die vertragsgegenständliche Weganlage angrenzenden forstlichen oder nicht forstlichen Bewuchses schad- und klaglos zu halten. Auch die aus einem solchen Grund allfällig auferlegte Schadenersatzleistung samt allen Verfahrens- und Vertretungskosten ist unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis vom Berechtigten zu ersetzen.

Abfall

11. Der Berechtigte hat die Weganlage und die angrenzenden Flächen regelmäßig, jedoch mindestens ⁵Mal jährlich, vom Abfall zu säubern.

⁵ Bsp: zweimal

Sperre durch den Grundeigentümer

12. Der Grundeigentümer ist berechtigt, die vertragsgegenständliche Weganlage aus Sicherheitsgründen im Bedarfsfall bzw. Notfall auf die Dauer einer Gefahrenlage ganz oder teilweise zu sperren. Die Befugnis der Sperrung gilt insbesondere gemäß § 34 Forstgesetz zwecks Durchführung entsprechender Bewirtschaftungsmaßnahmen und der Jagd.

Dabei darf der Grundeigentümer die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen vorübergehend unkenntlich machen, abdecken und außer Geltung setzen. In diesen Fällen verzichtet der Berechtigte ausdrücklich auf sämtliche Ansprüche gegenüber dem Grundeigentümer.

Der Grundeigentümer hat bei einer gänzlichen Sperre der vertragsgegenständlichen Weganlage, die mehr als einen Tag dauert, den Berechtigten rechtzeitig vor der Sperrung über diese zu informieren. Der Berechtigte hat die Radfahrer mit geeigneten Mitteln über die Sperre der Weganlage in Kenntnis zu setzen.

Behördliche Bewilligungen

13. Allfällige behördliche Bewilligungen und behördliche Auflagen, die durch das Radfahren bedingt sind, sind vom Berechtigten einzuholen bzw. auf eigene Kosten zu erfüllen. Der Grundeigentümer ist darüber in geeigneter Weise zu informieren.

Mitwirkungspflicht

14. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vertragsgegenständlichen Bedingungen oder bei Schadensverursachung hat der Berechtigte auf Antrag des Grundeigentümers an der Identifizierung des zuwiderhandelnden bzw. verursachenden Radfahrers mitzuwirken.

III. Vertragsdauer

Variante A) auf unbestimmte Zeit:⁶

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragspartner sind berechtigt, dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer ⁷ monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes jeweils zum Kalenderjahresende aufzukündigen.

Variante B) auf bestimmte Zeit:⁸

Die Vertragsdauer der gegenständlichen Vereinbarung wird wie folgt vereinbart:

⁶ Anm.: Die nicht zutreffende Variante ist zu streichen!

⁷ Bsp: 3-monatigen

⁸ Anm.: Die nicht zutreffende Variante ist zu streichen!

ab (Datum) ⁹	auf die Dauer von (Jahre) ¹⁰	vom ... bis.... (Zeitraum) ¹¹	jedoch nur jeweils jährlich von ... bis (Monat) ¹²

Nach Ablauf der vorgenannten Vertragsdauer, das ist am []¹³, erlischt diese Vereinbarung, sofern sie nicht vorher schriftlich verlängert wurde. Eine stillschweigende Verlängerung dieser Vereinbarung ist daher vertraglich ausdrücklich ausgeschlossen.

IV. Wiederherstellung

1. Bei Beendigung dieses Übereinkommens hat der Berechtigte sämtliche Tafeln und soweit es in holzschädlicher Weise möglich ist, Markierungen sowie im Zusammenhang mit dem Radfahren zusätzlich errichtete Anlagen binnen einer Frist von [] Tagen auf seine Kosten zu entfernen und eine letztmalige vollständige Säuberung von Abfall vorzunehmen.

Mangels abweichender Vereinbarung sind sämtliche vom Berechtigten errichteten Anlagen zu entfernen und der frühere Zustand wieder herzustellen. Der Grundeigentümer ist berechtigt, auf Kosten des Berechtigten eine Entfernung zu veranlassen, soweit der Berechtigte den ursprünglichen Zustand nicht innerhalb ob angeführter Frist wiederherstellt.

Für getätigte Aufwendungen in die Weganlage durch den Berechtigten hat der Grundeigentümer keine Ablöse zu leisten. Dies gilt auch, wenn der Grundeigentümer vorab seine Zustimmung erteilt hat.

2. Allgemeine Ankündigungen des Berechtigten in Druckwerken (z.B. Prospekten, Karten, ...) und sonstigen Medien (z.B. Internet, Apps, ...) sind – soweit zumutbar sofort - zu entfernen, unkenntlich zu machen oder nicht mehr öffentlich zu verbreiten. Die vom Berechtigten während der Vertragslaufzeit mit einschlägigen Informationen zur vertragsgegenständlichen Radfahrstrecke versorgten Informationsplattformen sind unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes und der DSGVO idgF nachweislich über die Beendigung des Vertrages in Kenntnis zu setzen.

V. Entgelt

1. Für die Einräumung der in dieser Vereinbarung genannten Rechte und zur Abgeltung der damit verbundenen bzw. zu erwartenden Wirtschafterschwernisse und des allfällig erhöhten Aufwandes wird ein jährli-

⁹ Bsp: 14.4.2017 (=Vertragsbeginn)

¹⁰ Bsp: 3 Jahre

¹¹ Bsp: 14.4.2017 bis 14.4.2020

¹² Bsp: jedoch nur jeweils von 1.4. bis 31.10.

¹³ Bsp: 14.4.2020

ches Gesamtentgelt¹⁴ in der Höhe von € [] zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer¹⁵ in der jeweiligen gesetzlichen Höhe vereinbart.

Dieses jährliche Gesamtentgelt setzt sich wie folgt zusammen:

Katastralgemeinde (KG)	Grundstücksnummer (Gst.-Nr.)	Einlagezahl (EZ)	Länge (in Metern)	Entgelt
gesamt				

- Das Entgelt ist jährlich jeweils am 1. [] (Monat)¹⁶ im Vorhinein zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges werden [] %¹⁷ Verzugszinsen pro Jahr vereinbart.
- Der Berechtigte verzichtet auf das Recht, wegen eingetretener Zufälle oder Unglücksfälle aufgrund der Bestimmungen der §§ 1105 und 1106 ABGB einen Nachlass vom jährlichen Entgelt zu begehren.
- Variante A) Wertsicherungsklausel ohne Schwellenwert:¹⁸

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat [] Jahr [] errechnete Indexzahl¹⁹. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Variante B) Wertsicherungsklausel mit Schwellenwert:²⁰

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat [] Jahr [] errechnete Indexzahl²¹.

Eine Veränderung der Indexzahl bis [] %²² gegenüber der vereinbarten Ausgangsbasis bleibt unberücksichtigt. Wird dieser Spielraum jedoch überschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die

¹⁴ Empfehlung: Kontaktieren Sie die Landwirtschaftskammer Steiermark (Tel. Nr. 0316/8050-1247 bzw. recht@lk-stmk.at) zu Fragen der Angemessenheit der Entgelthöhe sowie steuerlichen Fragestellungen!

¹⁵ Empfehlung: Kontaktieren Sie die Landwirtschaftskammer Steiermark (Tel. Nr. 0316/8050-1247 bzw. recht@lk-stmk.at) zu Fragen hinsichtlich der Höhe der Umsatzsteuer!

¹⁶ Bsp: April

¹⁷ Bsp: 8 %

¹⁸ Anm.: Die nicht zutreffende Variante ist zu streichen!

¹⁹ endgültige Indexzahl als Ausgangspunkt für die Wertsicherung anführen

²⁰ Anm.: Die nicht zutreffende Variante ist zu streichen!

²¹ endgültige Indexzahl als Ausgangspunkt für die Wertsicherung anführen

²² Bsp: 5 %

erste außerhalb des Spielraumes liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung der Forderung plus Nebenforderung und des neuen Spielraumes. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

VI. Haftpflichtversicherung

1. Der Berechtigte ist verpflichtet, nachweislich dafür Sorge zu tragen, dass die gegenständliche Vereinbarung vom Schutzbereich der Haftpflichtversicherung, abgeschlossen zwischen der Steirischen Tourismus GesmbH und der UNIQA Österreich Versicherungen AG (sog. „weißgrüne Freizeitpolizze“ mit der Polizzen-Nummer 2143/123833-2 oder eine an ihre Stelle tretende - im nachstehenden Sinne gleichwertige - Versicherungspolizze), umfasst wird.²³ Dementsprechende Meldungen an die zuständige Tourismusstelle haben unverzüglich - jedenfalls vor Vertragsbeginn - zu erfolgen. Kann die Freizeitpolizze nicht in Anspruch genommen werden²⁴, ist eine Haftpflichtversicherung nachweislich abzuschließen, die die Voraussetzungen gemäß VI. 2 dieser Vereinbarung erfüllt.
2. Die Versicherungssumme pro Versicherungsfall für Personen-, Sachschäden bzw. abgeleitete Vermögensschäden hat zumindest € 3.000.000 zu betragen. Der Berechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass auch sonstige Berechtigte wie Pächter, Servitutsberechtigte, etc. als versichert gelten. Es müssen alle Wegebereiche, die freigegeben wurden, versichert sein. Des Weiteren muss das über das Wegehalterhaftungsrisiko hinausgehende Haftungsrisiko der befugten Bewirtschafter von angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder Almgebieten für Schäden außenstehender Dritter versichert sein. Der Versicherungsschutz hat sich neben zivilgerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren auch auf den Schutz im Strafverfahren jeweils inkl. Kosten der (außer)gerichtlichen Rechtsvertretung zu erstrecken. Das Versicherungsunternehmen hat des Weiteren auf die Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen bedingtem Vorsatz oder bewusstem Zuwiderhandeln gegen behördliche Vorschriften zu verzichten.
3. Der Berechtigte hat den Grundeigentümer bei Wegfall der Haftpflichtdeckung umgehend zu verständigen und die Radfahrstrecke sofort zu sperren bzw. sperren zu lassen. Der Grundeigentümer ist gleichermaßen zur unverzüglichen Sperre der Weganlage berechtigt, wenn die Voraussetzungen gemäß Punkt VI. 2. nicht zutreffen.

VII. Rechte des Grundeigentümers

1. Der Grundeigentümer behält sich vor die vertragsgegenständlichen Wege jederzeit zu befahren und befahren zu lassen und auch in anderer Art zu benützen und benützen zu lassen.

²³ Die Freizeitpolizze kann nur bei vertraglichen Vereinbarungen mit Tourismusverbänden, Tourismusregionalverbänden, Gemeinden und Vereinen in Anspruch genommen werden.

²⁴ Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Single-Trails mit zusätzlichen Bauten (wie z.B. Hindernisse) sowie Parcours, Bike-parks, etc. nicht vom Anwendungsbereich der Freizeitpolizze umfasst.

Zudem ist der Grundeigentümer berechtigt, die gegenständliche Vereinbarung bei Wegfall des Versicherungsschutzes gemäß Punkt VI. mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Diesfalls besteht kein Anspruch des Berechtigten auf (aliquote) Rückzahlung des bereits im Vorhinein entrichteten Entgeltes gemäß Punkt V.

2. Der Berechtigte ist verpflichtet, dementsprechende Tafeln im erforderlichen Ausmaß aufzustellen, die auf nachstehende Punkte gut lesbar hinweisen:

a) Zum Schutz des Wildes (Ruhezeiten)²⁵ ist das Befahren der Weganlagen ausnahmslos nur zu nachstehenden Zeiten gestattet:

Zeitraum (Monat)	Tageszeit (von ... bis...)

b) Der land- und forstwirtschaftliche Fahrzeugverkehr, aber auch die Fußgeher und sonstigen Waldbesucher haben Vorrang vor den Radfahrern. Beim Radfahren ist besondere Vorsicht geboten, da mit Gefahren bei Arbeiten im Zuge der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, der Jagd etc. zu rechnen ist.

c) Radfahrer müssen vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen, wie scharfen Kurven, Brücken etc. absteigen und das Rad über diese Strecke schieben. Das Befahren hat den Witterungsverhältnissen entsprechend zu erfolgen. Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse ist mit dem Rad dergestalt zu fahren, dass im Bedarfsfall beim Nähern eines Fahrzeuges abgestiegen und/oder ausgewichen werden kann. Mit dem Fahren, Halten und Parken von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsfahrzeugen, aber auch sonstigen Kraftfahrzeugen ist zu rechnen und demnach auf den Gegenverkehr entsprechend zu achten.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren²⁶ und Abgaben hat zur Gänze der Berechtigte zu tragen.

2. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird in erster Instanz die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes in ²⁷ vereinbart.

3. Die Vertragsparteien stellen fest, dass außer diesen Vereinbarungen keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Zusätzliche Nebenabreden, Abänderungen, Zusätze und Ergänzungen zu diesen Vereinbarun-

²⁵ Bsp: 1.4. bis 31.8. von 9.00 bis 19.00 Uhr sowie 1.9. bis 31.10. von 9.00 bis 17.00 Uhr

²⁶ gebührenpflichtig gemäß § 33 TP 5 (Bestandvertrag) bzw. TP 9 (Dienstbarkeitsvertrag) Gebührengesetz 1957 je nach konkreter Ausgestaltung des gegenständlichen Vertrages

Empfehlung: Kontaktieren Sie die Landwirtschaftskammer Steiermark (Tel. Nr. 0316/8050-1247 bzw. recht@lk-stmk.at), um abzuklären, ob auf Ihren Vertrag TP 5 oder TP 9 Anwendung findet.

²⁷ Bsp: Bezirksgericht Schladming

gen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftformklausel.

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen.
5. Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon eine der Grundeigentümer und eine der Berechtigte erhält.

.....
Ort, Datum

.....
Grundeigentümer

.....
Berechtigter

Beilage:

Lageplan (gekennzeichnete Weganlage)

WICHTIG!
Die Fußnoten sind Anmerkungen der Vertragsentwurfsverfasserin, die ausschließlich zum besseren Verständnis der Vertragsparteien beitragen sollen, und demnach nicht Vertragsbestandteil.